

100.2016.251U
MUT/MAL/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. Mai 2017

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Verwaltungsrichter Müller
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung infolge
Sozialhilfeabhängigkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des
Kantons Bern vom 27. Juli 2016; BD 201/15)



Sachverhalt:

A.

A._____, geboren am ... 1991, Staatsangehöriger von Kolumbien, reiste am 30. Januar 2004 mit einem Besuchervisum zu seiner niederlassungsberechtigten Mutter in die Schweiz ein. Im Frühjahr 2004 stellten er und seine Mutter ein Gesuch um Familiennachzug, welches das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), abwies. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) am 20. Mai 2005 gut, worauf A._____ in den Genuss einer Niederlassungsbewilligung kam. Am 21. September 2010 verwarnte das MIP A._____ aufgrund des erheblichen Sozialhilfebezugs und verlängerte die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung unter Auflagen.

Mit Verfügung vom 22. Juli 2015 widerrief das MIP die Niederlassungsbewilligung von A._____ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 31. August 2015 Beschwerde bei der POM. Mit Entscheid vom 27. Juli 2016 wies die POM das Rechtsmittel ab und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist bis zum 7. September 2016 an.

C.

Hiergegen hat A._____ am 29. August 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit den folgenden Rechtsbegehren:

- «1. Der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion vom 27. Juli 2016 sei aufzuheben und die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung zu verlängern.

2. Eventualiter sei zusätzlich eine Verwarnung auszusprechen unter Androhung der vorgesehenen Massnahme.
3. Subeventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.»

Gleichzeitig hat A. _____ um unentgeltliche Rechtspflege unter Beordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 29. September 2016 die Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingabe vom 24. November 2016 hat A. _____ einen befristeten Arbeitsvertrag zu den Akten gereicht.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Aus den Akten ergibt sich folgender Sachverhalt:

2.1 Der Beschwerdeführer wurde am ... 1991 in Kolumbien geboren. Seine Mutter, B._____, reiste im Jahr 1998 in die Schweiz ein und heiratete im selben Jahr einen Schweizer Bürger. Sie liess den Beschwerdeführer und ihre Tochter C.____ (geb. 1994), eine Halbschwester des Beschwerdeführers, in ihrer Heimat zurück. Seit Juli 2003 ist B._____ im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Am 30. Januar 2004 reiste der damals 13-jährige Beschwerdeführer mit einem Besuchervisum zu seiner inzwischen geschiedenen Mutter und Halbschwester D._____ (geb. 2002) in die Schweiz ein (vgl. Akten MIDI pag. 1). Entgegen der Zusicherung der Mutter, ihr Sohn werde nach Ablauf der Frist nach Kolumbien zurückkehren (vgl. Akten MIDI pag. 21 ff.), meldete sie diesen am 3. Februar 2004 bei der Einwohnergemeinde (EG) E._____ an und ersuchte um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (vgl. Akten MIDI pag. 1). Das MIP wies das Gesuch um Familiennachzug am 27. August 2004 ab mit der Begründung, dass die Mutter nur den Beschwerdeführer, nicht aber die Tochter C._____ nachziehen wolle. Überdies werde die Familie bereits heute vollumfänglich durch die Sozialhilfe unterstützt (vgl. Akten MIDI pag. 43 ff.). Die POM hiess am 20. Mai 2005 die Beschwerde gut und erwog, dass die Grossmutter mütterlicherseits gesundheitlich angeschlagen und nicht mehr gewillt sei, den Beschwerdeführer weiterhin zu betreuen. Es sei zudem nicht auszuschliessen, dass dieser in den vergangenen Jahren nicht in einer kindsgerechten Art und Weise betreut worden oder sogar körperlichen Misshandlungen durch Betreuungspersonen ausgesetzt gewesen sei. Die jüngere Tochter C._____ wachse seit dem Wegzug ihrer Mutter bei ihrem Vater auf, weshalb ihre Situation nicht mit jener des Beschwerdeführers vergleichbar sei (vgl. Akten MIDI pag. 115 ff.).

2.2 Nach seiner Einreise in der Schweiz wohnte der Beschwerdeführer zunächst in E._____ im selben Haushalt mit seiner Mutter und der Halbschwester D._____. Die Familie war bereits vor seiner Ankunft auf Sozialhilfe angewiesen (vgl. Akten MIDI pag. 1, 16 f., 96 ff.). Das Zusammenleben mit Mutter und Halbschwester gestaltete sich schwierig,

weshalb der 15-jährige Beschwerdeführer seit dem Jahr 2006 fremdplatziert war. Das letzte Schuljahr in einer Integrationsklasse der berufsvorbereitenden Schule in ... brach der Beschwerdeführer im Dezember 2008 nach mehrmaligem Fernbleiben vom Unterricht und Verwarnungen ab (vgl. Zielvereinbarung vom 9.7.2009 und Erstbericht vom 4.8.2011, Akten POM [act. 8A1]). Ab dem 1. Mai 2009 wohnte der mittlerweile volljährige Beschwerdeführer allein in einem Studio in E._____ und bezog weiterhin Sozialhilfe (vgl. Akten MIDI pag. 161). Der Aufforderung der Sozialdirektion der EG E._____, mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum zu kooperieren, kam er nicht nach (vgl. Verfügung der Sozialdirektion vom 7.7.2009 und Zielvereinbarung vom 9.7.2009, Akten POM [act. 8A1]). Der Beschwerdeführer wurde daraufhin im Projekt «...» betreut und im April 2010 angewiesen, in ein Taglohnprojekt einzutreten. Das Vorhaben, ihn dort im Hauslieferdienst einzusetzen, scheiterte an seiner Unzuverlässigkeit. Der Wechsel in die Velowerkstatt, welche eine engere Betreuung ermöglicht hätte, gelang ebenfalls nicht, da der Beschwerdeführer die Arbeit dort nicht aufnahm (vgl. Zielvereinbarung vom 27.4.2010 und Situationsbericht vom 21.7.2010, Akten POM [act. 8A1]).

2.3 Am 21. September 2010 verwarnte das MIP den 19-jährigen Beschwerdeführer und hielt fest, dass die Unterstützungsleistungen der EG E._____ per Ende 2009 insgesamt Fr. 200'049.80 betrugen. Angesichts seines jungen Alters könne momentan zwar nicht von einer dauerhaften, jedoch von einer erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit gesprochen werden. Er habe zudem einen Arbeitsvertrag im Stundenlohn eingereicht und zeige sich um wirtschaftliche Integration bemüht. Vor diesem Hintergrund hielt das MIP den Widerruf der Niederlassungsbewilligung «zurzeit» für unverhältnismässig, forderte den Beschwerdeführer jedoch auf, mit den Sozialhilfebehörden und dem Arbeitgeber zu kooperieren, keine weiteren Straftaten zu begehen, Schulden zu begleichen und nicht Anlass für weitere Betreibungen zu bieten (vgl. Akten MIDI pag. 200 ff.).

2.4 Nachdem der Beschwerdeführer den Weisungen nicht nachgekommen war, stellte die Sozialdirektion die wirtschaftliche Hilfe per 31. Oktober 2010 ein (vgl. Verfügung der Sozialdirektion vom 26.11.2010, Akten POM

[act. 8A1]). Im Juli 2011 ersuchte der Beschwerdeführer erneut um Sozialhilfe (vgl. Erstbericht vom 4.8.2011, Akten POM [act. 8A1]). Er erklärte sich bereit, am Programm des Jugendstellennetzes teilzunehmen (vgl. Zielvereinbarung vom 19.8.2011, Akten POM [act. 8A1]). Per Ende November 2011 wurde er wegen unentschuldigter Absenzen vom Programm ausgeschlossen, was eine Leistungskürzung zur Folge hatte (vgl. Verfügung der Sozialdirektion vom 30.11.2011, Akten POM [act. 8A1]). Der Beschwerdeführer erhielt daraufhin eine weitere Chance, an einem Brückenangebot teilzunehmen, wobei es ihm abermals schwerfiel, sich an die Betriebsordnung zu halten und seine Abwesenheiten pünktlich zu melden (vgl. «Rote Karte» vom 14.2.2012, Akten POM [act. 8A1]). Im Mai 2012 arbeitete der Beschwerdeführer im Hauslieferdienst einer Stiftung, wobei dort von Beginn an laufend unentschuldigte Absenzen zu verzeichnen waren. Im September 2012 erhielt er schliesslich die fristlose Kündigung, nachdem er auch nach einem «Ultimatum» unentschuldig ferngeblieben war (vgl. Verfügung der Sozialdirektion vom 28.9.2012, Akten POM [act. 8A1]). Der Weisung der Sozialdirektion, per 23. Mai 2013 einen vermittelten und zumutbaren Testarbeitsplatz (TAP) anzutreten, kam er nicht nach (vgl. Mahnung vom 23.5.2013, Akten POM [act. 8A1]). Nachdem er dem zweiten Eintrittstermin unentschuldig ferngeblieben war, wurde die Sozialhilfe per 25. Juni 2013 für die Dauer von drei Monaten eingestellt (vgl. Verfügung der Sozialdirektion vom 19.6.2013, Akten POM [act. 8A1]). Da er bereits im Juli 2013 erneut Sozialhilfe beantragte, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, am 14. August 2013 den TAP anzutreten (vgl. Verfügung/Weisung der Sozialdirektion vom 2.8.2012 [richtig: 2.8.2013], Akten POM [act. 8A1]). Dort nahm er die Arbeit zwar auf, verzeichnete jedoch zahlreiche Fehltage (vgl. Situationsbericht vom 10.10.2013, Akten POM [act. 8A1]).

2.5 Im Sinn einer «letzten Möglichkeit» meldete die Sozialdirektion den Beschwerdeführer im Dezember 2013 für eine Begleitung durch das Integrationsprojekt ... an (vgl. Antrag/Gesuch an die Leitung Sozialhilfe vom 11.12.2013, Akten POM [act. 8A1]). Im Laufe dieses Coachings, welches zweimal bis Juni 2015 verlängert wurde (vgl. Antrag/Gesuch an die Leitung Sozialhilfe vom 17.6.2014 und 22.12.2014, Akten POM [act. 8A1]), war der Beschwerdeführer im Juli 2014 sporadisch als

freiwilliger Helfer in einem Altersheim tätig. Ab Oktober 2014 arbeitete er ehrenamtlich als Teilzeitkraft in einem Quartierladen und absolvierte einzelne Schnupperpraktika (vgl. Situationsbericht vom 16.9.2015, Prozessreflexion ..., August 2015, Beilagen 4 bis 6 zur Beschwerde an die POM, Akten POM [act. 8A1]). Ab April 2016 nahm der Beschwerdeführer an einem auf drei Monate befristeten Beschäftigungs- und Integrationsprogramm einer Stiftung teil und verrichtete Kurierdienste (vgl. Akten POM pag. 48 f.). Gemäss Bestätigung der Sozialdirektion der EG E. _____ vom 26. August 2016 bezieht der Beschwerdeführer seit September 2016 keine finanziellen Leistungen mehr (Beschwerdebeilage [BB] 3).

3.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

3.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Sie kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG). Ein Widerruf soll in Betracht kommen, wenn eine Person hohe finanzielle Fürsorgeleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird. Nach geltender Praxis ist der Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG erfüllt, wenn konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit besteht; blosser finanzielle Bedenken genügen nicht. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen (BGer 2C_562/2016 vom 14.12.2016 E. 2.1, 2C_263/2016 vom 10.11.2016 E. 3.1, 2C_120/2015 vom 2.2.2016 E. 2.1; VGE 2014/9 vom 3.7.2015 E. 3.1, 2010/214 vom 24.2.2011 E. 3.2.1 [bestätigt durch BGer 2C_283/2011 vom 30.6.2011]). Liegt ein Widerrufsgrund vor, ist zu prüfen, ob die Massnahme verhältnis-

mässig ist (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; vgl. auch Art. 96 Abs. 1 AuG, allenfalls Art. 8 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]). Die Hintergründe, warum eine Person sozialhilfeabhängig wurde, müssen beim Widerrufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit in den Entscheid miteinbezogen werden. Ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Sozialhilfebedürftigkeit trifft, bildet nicht eine Frage der Erfüllung des Widerrufsgrunde, sondern der Verhältnismässigkeitsprüfung (BGer 2C_562/2016 vom 14.12.2016 E. 2.2 mit Hinweis auf 2C_120/2015 vom 2.2.2016 E. 3.1 und 2C_456/2014 vom 4.6.2015 E. 3.3 am Ende [VGE 2013/211 vom 9.4.2014]).

3.2 Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von Januar 2007 bis Februar 2016 Sozialhilfeleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 332'953.25 bezogen. Ab Volljährigkeit (Januar 2009) belaufen sich die durch die EG E._____ gewährten Unterstützungsleistungen auf Fr. 162'809.80 (Akten POM pag. 35). Die Erheblichkeitsschwelle, welche das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zu Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG entwickelt hat (vgl. z.B. BGer 2C_263/2016 vom 10.11.2016 E. 3.1.3, 2C_502/2011 vom 10.4.2012 E. 4.1), ist klarerweise erreicht. – Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er in der Vergangenheit mehrheitlich auf Sozialhilfe angewiesen war und Leistungen in erheblichem Umfang bezogen hat (vgl. Beschwerde S. 6). Er macht jedoch geltend, er sei «momentan» nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen und die zukünftige finanzielle Entwicklung sei als günstig zu beurteilen. Er lebe nun bei seinem Onkel, welcher ihm bis auf weiteres unentgeltliche Kost und Logis angeboten und ihm zugesichert habe, solange als nötig seine notwendigsten finanziellen Auslagen zu decken. Im Gegenzug sei vereinbart worden, dass sich der Beschwerdeführer einem geordneten Tagesablauf anpassen, sich um die Erwerbsaufnahme bemühen und einen Beitrag an die Wohngemeinschaft leisten soll, indem er dem Onkel im Haushalt, bei der Hundebetreuung oder den anfallenden Garten- und Hausarbeiten aushilft (vgl. BB 4; Beschwerde S. 6 f.). Mit Eingabe vom 24. November 2016 reichte er einen am Vortag unterzeichneten Einsatzvertrag mit einem Temporärbüro ein, welcher vorsieht, den Beschwerdeführer ab dem 28. November 2016 für maximal 3 Monate als Betriebsmitarbeiter bei F._____ AG einzusetzen (act. 10A).

3.3 Zur Frage, ob beim Beschwerdeführer für die Zukunft von einem anhaltenden Sozialhilfebezug auszugehen ist, ergibt sich was folgt:

3.3.1 Der heute 26-jährige Beschwerdeführer hat, wie dargelegt (vorne E. 2.2 und 2.4 f.), seit seiner frühen Jugend mehrere individuelle Integrationsmassnahmen erfolglos durchlaufen und blieb nahezu durchgehend sozialhilfeabhängig. Im Herbst 2010 kam es zwar zu einem mehrmonatigen Unterstützungsunterbruch. Indes hat der Beschwerdeführer bei seinem Neuantrag um Sozialhilfe im Juli 2011 angegeben, seit einem Jahr nicht mehr gearbeitet und in der Zwischenzeit von Bekannten, Verwandten und Kollegen gelebt zu haben (vgl. Erstbericht vom 4.8.2011, Akten POM [act. 8A1]). Auch nach der am 21. September 2010 ausgesprochenen fremdenpolizeilichen Verwarnung hielt er sich wiederholt nicht an Vereinbarungen der Sozialdirektion und vermochte die zahlreichen ihm angebotenen Möglichkeiten, sich in den Arbeitsprozess einzugliedern, nicht zu nutzen. Obschon er immer wieder bekräftigte, er wolle eine Lehrstelle suchen, ist es nie zum Antritt einer Berufsausbildung gekommen (vgl. z.B. Zielvereinbarungen vom 9.7.2009, 27.4.2010, 30.12.2011, 7.12.2012 und 14.1.2014, Akten POM [act. 8A1]). Schliesslich wurde dem Beschwerdeführer während anderthalb Jahren ein persönlicher Coach zur Seite gestellt und ihm die Möglichkeit geboten, sich intensiv mit Fragen der Berufsbildung, Ausbildung und Arbeit auseinanderzusetzen. Allerdings fruchtete auch diese über die Sozialhilfe finanzierte Massnahme (Kostenpunkt rund Fr. 25'000.--) nicht. Im Juli 2015, nach Abschluss des Coachingprozesses, verfügte der Beschwerdeführer über keine Lösung, welche ihm erlaubt hätte, sich ganz oder zumindest teilweise von der Sozialhilfe zu lösen (vgl. Prozessreflexion ... August 2015, Akten POM [act. 8A1]). Dass der Beschwerdeführer im Lauf dieser Zeit jemals einer längeren und existenzsichernden Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgegangen wäre, wird weder behauptet noch ergibt sich dies aus den Akten. Ihm ist zwar zu Gute zu halten, dass er nach mehreren gescheiterten Versuchen (vgl. vorne E. 2.2 und E. 2.4) ab April 2016 während drei Monaten im Hauslieferdienst einer Stiftung arbeitete und in dieser Zeit keine Sozialhilfe bezog. Dem befristeten Einsatz in einem Beschäftigungsprogramm ist hinsichtlich der Prognose, ob dem Beschwerdeführer der Schritt in die wirt-

schaftliche Selbstständigkeit gelingen wird, jedoch keine besondere Bedeutung beizumessen.

3.3.2 Der Beschwerdeführer bezieht nach eigenen Angaben seit September 2016 keine Sozialhilfe mehr. Zu diesem Schritt entschloss er sich Ende August 2016, nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids (vgl. BB 3). Über eine Anstellung verfügte der Beschwerdeführer in jenem Zeitpunkt unstrittig nicht, sondern lediglich über eine am Vortag ausgestellte «Bestätigung» seines Onkels, ihn «solange es nötig ist» finanziell zu unterstützen (BB 4). Entgegen seiner Auffassung lässt die an Bedingungen geknüpfte Zusicherung des Onkels keine günstige Prognose zu. Der Onkel ist rechtlich nicht verpflichtet, seinen Neffen zu unterstützen, und kann die zugesicherten finanziellen Leistungen jederzeit einstellen. Anders als der Beschwerdeführer meint (vgl. Beschwerde S. 7), bildet er mit seinem Onkel keine sozialhilferechtliche Unterstützungseinheit, weshalb die Einkommensaussichten dieses Onkels nicht mitzuberücksichtigen sind. Ob der Beschwerdeführer überdies, wie geplant, bei seinem Onkel tatsächlich ein Zimmer bezogen hat, geht aus seinen Eingaben nicht klar hervor. Der Einsatzvertrag des Temporärbüros vom 23. November 2016 lautet jedenfalls auf die bisherige Adresse des Beschwerdeführers in E. _____ (vgl. BB 5); ein schrifttenpolizeilicher Wegzug zum Onkel nach ... ist nicht aktenkundig. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit etlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und er kaum über Arbeitserfahrung im ersten Arbeitsmarkt verfügt, sind Zweifel angebracht, ob er die befristete Stelle als Betriebsmitarbeiter am 28. November 2016 überhaupt angetreten hat. Wie es sich damit verhält, kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn auch wenn zu seinen Gunsten angenommen wird, dass er den Temporäreinsatz erfolgreich beendet hat, führt dies hinsichtlich der Zukunftsprognose zu keinem anderen Schluss: Die Beschäftigung ist von vornherein auf maximal drei Monate beschränkt gewesen und stellt keine beständige Lösung dar, welche es dem Beschwerdeführer erlauben würde, dauerhaft auf eigenen Füßen zu stehen.

3.3.3 Wie der Beschwerdeführer zutreffend bemerkt (vgl. Beschwerde S. 8), sind die aktuellen Verhältnisse im Entscheidzeitpunkt massgebend,

wobei die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen ist (vgl. vorne E. 3.1). Wäre der spätestens seit Ende Februar 2017 beendete Einsatz verlängert oder allenfalls sogar in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt worden, so wäre es im Rahmen der dem (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkungspflicht an ihm selbst, den diesbezüglich relevanten Sachverhalt konkret darzutun und sachdienlich zu belegen (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG; vgl. dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3, auch zum Folgenden). Dies gilt insbesondere für Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer spätestens seit Ende Februar 2017 (vgl. E. 3.3.2 hiervor) wieder auf die Unterstützung durch Dritte angewiesen ist. Auf eine finanziell günstige Entwicklung kann somit, anders als er meint, aus dem kurzen Temporäreinsatz nicht geschlossen werden. Will der Onkel seinen Neffen nicht mehr finanziell unterstützen, würde der Beschwerdeführer der öffentlichen Hand erneut erheblich zur Last fallen.

3.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in der Schweiz in erheblichem Ausmass Sozialhilfeleistungen beansprucht hat. Ihm ist es trotz jahrelangen und vielfältigen Integrations- und Unterstützungsmassnahmen nicht gelungen, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Konkrete Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer derzeit erwerbstätig ist und aus eigener Kraft für seinen Lebensunterhalt aufkommt, liegen nicht vor. Eine positive Zukunftsprognose kann ihm deshalb nicht gestellt werden, auch wenn der Beschwerdeführer zurzeit keine Sozialhilfe bezieht und nach eigenen Angaben von seinem Onkel unterstützt wird. Der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG ist damit erfüllt.

4.

4.1 Im Rahmen der Prüfung, ob die strittige Massnahme verhältnismässig ist, sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme und

die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen sind namentlich die Hintergründe, die zur Sozialhilfeabhängigkeit geführt haben, die Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz und die ihr und ihrer Familie drohenden Nachteile (vgl. BVR 2008 S. 193 E.2.2; VGE 2014/9 vom 3.7.2015 E. 5.1; vgl. auch BGer 2C_263/2016 vom 10.11.2016 E. 3.2, 2C_120/2015 vom 2.2.2016 E. 3.1).

4.2 Hinsichtlich des öffentlichen Interesses ergibt sich was folgt:

4.2.1 Der Beschwerdeführer hat, was er nicht bestreitet, während Jahren und in erheblichem Umfang Sozialhilfe bezogen (vgl. vorne E. 3.2). Zur Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Sozialhilfeabhängigkeit selbstverschuldet sei (E. 4c), äussert er sich nicht konkret, sondern bringt lediglich vor, ihn habe die Ungewissheit seines Aufenthaltsstatus «zeitweise regelrecht blockiert und seine psychische Verfassung [habe] mitunter depressive Züge» angenommen (Beschwerde S. 8). Wie aus den von der POM beigezogenen Akten der Sozialdirektion hervorgeht (vgl. Akten POM pag. 38 f.), fiel es dem Beschwerdeführer trotz intensiven Bemühungen seines professionellen Helfernetzes offensichtlich schwer, sich an Termine und Vereinbarungen zu halten. Seine mangelhafte Mitwirkung hatte zudem wiederholt Leistungskürzungen und die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe zur Folge (vgl. z.B. Verfügungen der Sozialdirektion vom 19.6.2013, 28.9.2012, 30.11.2011, 26.11.2010, 7.7.2009, Akten POM [act. 8A1]). Wohl würde laut seiner damaligen Sozialarbeiterin «Unklarheit» bezüglich seiner psychischen Gesundheit bestehen (vgl. Situationsbericht vom 16.9.2015, Akten POM [act. 8A1]). Eine ärztliche Abklärung wurde jedoch, soweit ersichtlich, nicht veranlasst. Im Übrigen wird weder behauptet noch ergibt sich aus den Akten, dass vorab gesundheitliche Probleme die wirtschaftliche Integration des Beschwerdeführers verhindert hätten. Mit der Vorinstanz ist vielmehr darin einig zu gehen (E. 4c), dass der Einstieg ins Erwerbsleben bisher zum grössten Teil an der Unzuverlässigkeit des Beschwerdeführers gescheitert ist. Die Folgerung der Vorinstanz, wonach dieser die Sozialhilfeabhängigkeit selbst zu vertreten hat, ist somit nicht zu beanstanden.

4.2.2 Nicht zu überzeugen vermag der Einwand des Beschwerdeführers, er stehe «kurz davor [...], seine Lebenssituation endgültig in den Griff zu bekommen» und «ein Wiedereintritt [in die Sozialhilfe sei] in absehbarer Zeit nicht zu befürchten» (Beschwerde S. 13). Dass er sich Ende August 2016 dank der Wohltat seines Onkels von der Sozialhilfe lösen konnte, ist nicht geeignet, die Gefahr eines künftigen Sozialhilfebezugs dauerhaft zu beseitigen. Überdies will der Onkel seinem Neffen vorab bei seinem «Neuanfang» helfen und beabsichtigt offensichtlich nicht, langfristig und unbegrenzt dessen Auslagen zu decken (vgl. BB 4). Sodann ist der (zu Gunsten des Beschwerdeführers unterstellte) temporäre Einsatz als Betriebsmitarbeiter seit spätestens Ende Februar 2017 beendet. Hinweise, wonach dieses Arbeitsverhältnis verlängert worden wäre oder er eine anderweitige Festanstellung gefunden hätte, liegen nicht vor (vgl. vorne E. 3.3.3). In der Vergangenheit sind alle Bemühungen des Beschwerdeführers, im Arbeitsleben Fuss zu fassen, fehlgeschlagen (vgl. vorne E. 2.2 und 2.4 f.). Inwiefern ihn die Arbeitsintegrationsprojekte «eher behindert als in der Selbstinitiative gefördert» hätten (Beschwerde S. 8), kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls geht der Beschwerdeführer heute keiner geregelten Erwerbstätigkeit nach und kann für seinen Lebensunterhalt nicht selber aufkommen. Es ist ernsthaft damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer erneut Sozialhilfe beantragt, wenn der Onkel nicht mehr zu Unterstützungszahlungen bereit ist. Für das Verwaltungsgericht besteht ferner kein Anlass, das öffentliche Interesse an der Wegweisung mit Blick auf die «ernsthafte[n] Rückzahlungsabsichten» des Beschwerdeführers zu relativieren (Beschwerde S. 13), zumal keinerlei Schritte zur Rückzahlung der bezogenen Sozialhilfe dargetan sind.

4.2.3 Nach dem Gesagten ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem erheblichen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers auszugehen.

4.3 Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

4.3.1 Der heute 26-jährige Beschwerdeführer reiste mit 13 Jahren in die Schweiz ein. Seine bisherige Aufenthaltsdauer fällt damit – wie auch die POM nicht verkannt hat – lang aus. Er ist aber nicht Ausländer der zweiten Generation (vgl. BGE 130 II 176 E.4.4.2; BGer 2C_378/2015 vom 6.10.2015 E. 2.3). Die prägenden Abschnitte seiner Kindheit verbrachte er vielmehr in Kolumbien, wo er auch die Schule besuchte (vgl. Akten MIDI pag. 32). Sprachlich ist der Beschwerdeführer integriert und er ist im Strafregister nicht verzeichnet (vgl. Beilage 11 zur Beschwerde an die POM, Akten POM [act. 8A1]). Da er einen Teil der Schulzeit in der Schweiz absolviert hat, darf jedoch erwartet werden, dass er die deutsche Sprache beherrscht. Obschon der Beschwerdeführer vorbringt, er habe in der Schweiz einen beachtlichen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut und sei in sozialer Hinsicht gut integriert (vgl. Beschwerde S. 12), fehlen nähere Angaben zu seinem Umfeld. Vertiefte soziale Beziehungen im ausserfamiliären Bereich zu Schweizer Bürgerinnen und Bürgern macht er nicht namhaft. Sodann ist der Beschwerdeführer verschuldet; am 16. März 2016 war er mit 15 Betreibungen im Umfang von Fr. 5'979.10 und 13 offenen Verlustscheinen von Fr. 9'071.05 im Betreibungsregister verzeichnet (Beilage 12 zur Beschwerde an die POM, Akten POM [act. 8A1]). Dass seine Schulden gegenüber dem Betreibungsregisterauszug vom 27. August 2014 (vgl. Akten MIDI pag. 224 f.) weiter angewachsen sind, blieb vor Verwaltungsgericht unbestritten (vgl. angefochtener Entscheid E. 5a). Negativ ins Gewicht fallen schliesslich die jahrelange Sozialhilfeabhängigkeit und die vielen gescheiterten Versuche, den Beschwerdeführer in den Arbeitsprozess einzugliedern. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Integrationsleistungen des Beschwerdeführers als eher unterdurchschnittlich gewürdigt hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 5d).

4.3.2 Was die Rückkehr ins Heimatland anbelangt, verweist der Beschwerdeführer auf seine schwierige Kindheit in Kolumbien und die Gründe, weshalb er als Jugendlicher zu seiner Mutter in die Schweiz eingereist sei. Er kenne seinen Vater nicht, denn seine Mutter sei von einem unbekanntem Mann vergewaltigt worden. Er sei deswegen von der Verwandtschaft mütterlicherseits nie akzeptiert worden und wiederholt Opfer von Misshandlungen durch diese Angehörigen geworden. Die erlebten Misshandlungen würden eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen lassen.

Sodann sei er seit über 10 Jahren nicht mehr in Kolumbien gewesen und müsse sich in diesem ihm fremd gewordenen Land völlig neu orientieren (vgl. Beschwerde S. 12 f.) – Das Verwaltungsgericht verkennt nicht, dass eine Rückkehr nach Kolumbien nach über 10-jähriger Landesabwesenheit für den Beschwerdeführer mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Immerhin hat er aber die ersten 13 Jahre im Heimatland verbracht und dort einen Teil der Schule durchlaufen. Mit der POM ist davon auszugehen, dass er mit den dortigen sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten nach wie vor vertraut ist. Dass der Beschwerdeführer aufgrund von früheren Erlebnissen mit einigen dort lebenden Verwandten nicht in Kontakt treten möchte, erscheint zwar nachvollziehbar, lässt indes seine Ausreise nicht als unzumutbar erscheinen. Dem Beschwerdeentscheid der POM vom 20. September 2005 ist zu entnehmen, dass immerhin die Beziehung zu einer Tante gut gewesen sei und diese ihn damals in allen Belangen unterstützt habe (vgl. Akten POM pag. 118). Auch wenn der heute erwachsene Beschwerdeführer mit seiner Tante und seiner Halbschwester C._____ «nur selten und nicht guten Kontakt» pflegen sollte (Beschwerde S. 12), bestehen zumindest familiäre Bindungen, an die er, allenfalls mit Hilfe seiner Mutter und seines ebenfalls hier wohnhaften Onkels, anknüpfen kann. Zudem können ihn die Mutter und der Onkel auch von der Schweiz aus mit Rat und Tat (und gegebenenfalls finanziell) unterstützen. Die berufliche Integration dürfte auch im Heimatland eine Herausforderung darstellen; doch der Umstand, dass die wirtschaftliche Eingliederung bisher gescheitert ist, lässt nicht zwingend darauf schliessen, ihm würde diese auch in Kolumbien nicht gelingen. Wie der Beschwerdeführer selber einräumt (vgl. Beschwerde S. 9 und 13), ist er relativ jung und steht erst am Anfang seines Berufslebens; gesundheitliche Probleme sind bei ihm keine zu erwarten. Seine Deutschkenntnisse und die wenn auch bescheidenen ersten Arbeitserfahrungen können die berufliche Integration möglicherweise begünstigen (vgl. VGE 2014/207 vom 5.1.2015 E. 5.3.1 [bestätigt durch BGer 2C_129/2015 vom 1.9.2015]). Demnach ist eine Rückkehr ins Heimatland für den Beschwerdeführer mit gewissen Schwierigkeiten verbunden; sie ist aber zumutbar.

4.3.3 Der Beschwerdeführer ist weder verheiratet noch hat er Kinder. In familiärer Hinsicht ist ihm zwar insoweit beizupflichten, als durch die Weg-

weisung die persönlichen Kontakte zu seiner Mutter und Halbschwester sowie zu seinem Onkel erschwert würden (vgl. Beschwerde S. 12). Da diese Verwandten jedoch nicht zu seiner Kernfamilie zählen und zwischen ihnen und dem Beschwerdeführer kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, das über die normalen affektiven Beziehungen hinausgeht, fallen diese weder von Art. 8 EMRK noch von Art. 13 Abs. 1 BV geschützten Beziehungen nicht wesentlich ins Gewicht (vgl. BGE 137 I 154 E. 3.4.2 mit Hinweis; BGer 2C_336/2015 vom 21.4.2016 E. 3.2.3; VGE 2015/333 vom 14.7.2016 E. 5.5.1 mit Hinweisen [bestätigt durch BGer 2C_764/2016 vom 15.9.2016], 2014/207 vom 5.1.2015 E. 5.4.2 [bestätigt durch BGer 2C_129/2015 vom 1.9.2015 E. 4.3.3]). Die Kontakte können im Übrigen anhand von Besuchsaufenthalten oder mittels der üblichen Kommunikationsmittel in einem gewissen Rahmen auch vom Ausland aus gepflegt werden (vgl. z.B. BVR 2013 S. 543 E. 5.4).

4.3.4 Insgesamt sind die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz insbesondere aufgrund der langen Aufenthaltsdauer und den Beziehungen zu seinen hier lebenden Angehörigen von einigem Gewicht. Demgegenüber kann dem noch jungen Beschwerdeführer die Rückkehr nach Kolumbien zugemutet werden.

5.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

5.1 Der Beschwerdeführer hat während Jahren in erheblichem Umfang Sozialhilfeleistungen bezogen; seit Erreichen der Volljährigkeit belaufen sich die Unterstützungsleistungen auf Fr. 162'809.80. Er blieb, obschon er seit seiner frühen Jugend vielfältige Eingliederungs- und Unterstützungs-massnahmen in Anspruch genommen hat, nahezu durchgehend sozialhilfeabhängig. Während seines 13-jährigen Aufenthalts in der Schweiz hat der Beschwerdeführer weder eine Ausbildung absolviert noch ist er jemals einer längeren und existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgegangen. Der Beschwerdeführer muss sich damit vorwerfen lassen, dass er nicht das

ihm Zumutbare unternommen hat, sich von der Sozialhilfe zu lösen (vgl. vorne E. 4.2.1). Zwar bezieht er seit September 2016 keine Sozialhilfe mehr, nachdem sein Onkel sich bereit erklärt hat, ihm bei seinem beruflichen Neuanfang zu helfen. Konkrete Hinweise, wonach es dem Beschwerdeführer inzwischen gelungen ist, aus eigener Kraft für seinen Unterhalt zu sorgen, fehlen allerdings. Mit Blick darauf, dass der Onkel nicht zu Unterstützungszahlungen verpflichtet ist und die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers trotz intensiven Bemühungen seines professionellen Helfernetzes bisher gescheitert ist, kann keine positive Zukunftsprognose gestellt werden. Vielmehr ist ernsthaft damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer der öffentlichen Hand erneut erheblich zur Last fallen wird (vgl. vorne E. 4.2.2). Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist damit als erheblich zu bezeichnen (vgl. vorne E. 4.2.3). Demgegenüber sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers, der mit 13 Jahren zu seiner Mutter in die Schweiz eingereist ist, von einigem Gewicht (vgl. vorne E. 4.3.4). Gemessen an der langen Aufenthaltsdauer sind seine Integrationsleistungen eher unterdurchschnittlich zu werten (vgl. vorne E. 4.3.1). Die Wiedereingliederung in Kolumbien wird dem Beschwerdeführer nach über 10-jähriger Landesabwesenheit gewiss nicht leicht fallen, zumal er nicht auf ein intaktes soziales Netz zurückgreifen kann. Der junge und arbeitsfähige Beschwerdeführer kann in seiner Heimat indes an familiäre Beziehungen anknüpfen und neue Beziehungen aufbauen, wobei ihm seine Mutter und sein Onkel von der Schweiz aus behilflich sein können (vgl. vorne E. 4.3.2). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zu Recht erkannt, dass die massgeblichen öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Beschwerdeführers am weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegen und sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung als verhältnismässig erweist.

5.2 Unter diesen Umständen fällt die vom Beschwerdeführer beantragte Verwarnung unter blosser Androhung des Bewilligungswiderrufs (vgl. Art. 96 Abs. 2 AuG; vgl. vorne Bst. C) ausser Betracht. Dies gilt umso mehr, als eine erste ausländerrechtliche Verwarnung im Jahr 2010 keine Wirkung gezeigt hat. Eine solche würde den öffentlichen Interessen an der Wegweisung nicht gerecht (vgl. auch BVR 2013 S. 543 E. 6.2). Der entscheidenerhebliche Sachverhalt ergibt sich hinreichend aus den Akten; aus-

serdem hängt die rechtliche Beurteilung nicht entscheidend vom persönlichen Eindruck ab (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 21 N. 6). Der Beweisantrag des Beschwerdeführers auf Parteibefragung wird daher abgewiesen (vgl. BVR 2012 S. 252 E. 3.3.3).

5.3 Der angefochtene Entscheid hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand; die Beschwerde ist abzuweisen. Da die von der POM angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue anzusetzen.

6.

6.1 Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (vgl. Art. 104 Abs. 1 und Abs. 3 VRPG). Er hat indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

6.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487

E. 7.1, 2008 S. 97 E. 5.2; BGE 139 III 475 E. 2.2, 129 I 129 E. 2.3.1). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich in objektiver Weise aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wie sie sich im Zeitpunkt des Gesuchs darstellen (BVR 2016 S. 369 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen)

6.3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die POM, die das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren erteilte, hat im angefochtenen Entscheid unter zutreffender Wiedergabe der massgeblichen Praxis ausführlich begründet, weshalb der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers rechtmässig und verhältnismässig ist. Dabei hat die POM hervorgehoben, dass der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in der Schweiz noch nie vollumfänglich für sich selbst aufgekommen ist und es an konkreten Aussichten auf eine Besserung fehlt (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c). Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Im vorliegenden Verfahren macht der Beschwerdeführer zwar geltend, er habe sich dank der Unterstützung seines Onkels von der Sozialhilfe lösen können und stehe kurz davor, «seine Lebenssituation endgültig in den Griff zu bekommen». Im Gesuchszeitpunkt war der Beschwerdeführer demnach nicht erwerbstätig, sondern finanziell von seinem Onkel abhängig. Sodann gab es, was er selber einräumt (vgl. Beschwerde S. 8), zahlreiche Rückschläge im Bereich der Arbeitsintegrationsmassnahmen. Vor diesem Hintergrund musste sich der Beschwerdeführer darüber im Klaren sein, dass allein die Absicht, wirtschaftlich auf eigenen Füüssen stehen zu wollen, nicht genügt, um einen erneuten Sozialhilfebezug als unwahrscheinlich erscheinen zu lassen. Somit kann nicht gesagt werden, dass sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut noch zu prüfen wäre.

6.4 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **29. Juni 2017**.
2. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion
 - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.